Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die von der ehemaligen deutschen Bundesversammlung und der ehemaligen provisorischen Centralgewalt für Deutschland in dem Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreite beschlossene und auszuführen ...

Boden, August

Frankfurt a.M., 1850

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: GE IX B 697

Vorwort

urn:nbn:de:gbv:45:1-1454531

Visual Library

Vorwort.

Als ich vor einigen Jahren nacheinander über zwei berühmte politische Prozesse öffentlich das Wort ergriff und in dem einen als der Erste und Letzte, in dem andern auch ganz allein Recht und Wahrheit vertheidigte, habe ich lebhaft wahrnehmen können, daß der größere Theil des Publikums, welches jene Schriften las, mir aus Beweggründen beistimmte oder widerstritt, die der Sache selbst fremd waren. Die Mehrzahl der Menschen wird immer um die Gerechtigkeit einer angegriffenen oder vertheidigten Sache wenig bekümmert sein, sobald ihr Interesse daran nicht durch Nebenbetrachtungen angefacht ist.

So läßt auch der Bentinck'sche Prozeß das Publikum gleichgültig, weil er nur Fragen des Rechtes betrifft, die sich in derselben Weise nicht leicht wiederholen können, die also unmittelbar nur die streitenden Parteien berühren.

Gleichwohl gebe ich mich der Hoffnung hin, daß diese kleine Schrift mehr als irgend eine andere über den genannten Prozeß die allgemeine Aufmerksamkeit zu fesseln geeignet sei. Der Stoff zu ihr ist nämlich aus Quellen genommen, welche dem größern Publikum theils unbekannt, theils noch immer schwer zugänglich sind, und sie zeigt aus Thatsachen oder durch eine nur aus diesen geschöpfte Beweisführung, daß dasjenige, was der Titel des Schriftchens ausspricht, kein leeres Phantasiebild und kein Parteiruf sei. Ich glaube daher, daß sie auch Juristen und selbst solchen Juristen, die in diesem Prozeß für die eine oder andere Partei geschrieben haben, neue Aufklärungen verschaffen werde.

Ist mein Verhältniß zu der seit meiner Kindheit von mir verehrten, jetzt hochbetagten Frau Gräfin Sara von Bentinck und zu ihren Herren Söhnen ein befreundetes, so konnte dieß mir nur ein Sporn mehr sein, sie auch meinerseits nach Kräften gegen Unbill schützen zu helfen.

Landesbibliothek Oldenburg

Da eine Entscheidung über den relativen Werth oder gänzlichen Unwerth des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 — denn der Beschluß der provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 8. November 1849 scheint mir wirklich gar bedeutungslos zu sein — von der gegenwärtigen hohen Bundescommission, falls sie sich für dazu competent halten sollte, erwartet wird, so ist dieses Schriftchen auch mit Rücksicht hierauf von mir geschrieben und zwar in der kürzesten Frist geschrieben worden; was ich bei ihrer Beurtheilung zu berücksichtigen bitte.

Weil man in Beziehung auf meine Schriften über andere Prozesse mir als Nichtjuristen die Ehre anthat zu sagen, dieselben seien nicht ohne juristische Hülfe (die doch wahrscheinlich ihr eigenes Licht auch als solches hätte leuchten lassen wollen) entstanden, so will ich jetzt ausdrücklich bemerken: daß der Gedanke zu vorliegender Schrift aus mir und in mir entstanden und diese nicht nur von mir ganz allein ausgearbeitet, sondern auch weder von einem Juristen, noch einem Nichtjuristen, ohne jede Ausnahme, bevor sie gedruckt war, gelesen ist.

Daß ich von keiner Neigung zu Tadel gegen Regierungen besessen sei, glaube ich u. a. während unserer Revolutionszeit bewiesen zu haben; ich bedauere auch, daß ich in dieser Schrift einzelne Personen angreifen mußte, mit denen ich wenigstens in einige Berührung gekommen war. Aber wo höhere Pflichten es verlangen, müssen Abneigung und Rücksichten verstummen.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1850.

Der Verfasser.

Landesbibliothek Oldenburg

I.

Die Cabinetsjustiz beschlossen.

Die von der ehemaligen hohen Bundesversammlung in Beziehung zu dem Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreite erlassenen, unter diese erste Aufschrift gehörenden Beschlüsse zerfallen in zwei Hälften, und die eine von diesen zu übersehen, würde um so einseitiger und gefährlicher sein, als beide sich diametral entgegenstehen und unzweifelhaft von einem ganz verschiedenen Geiste eingegeben sind. Liegt doch auch eine Reihe von Jahren zwischen beiden in der Mitte und haben doch, zum Zeichen, daß die Bundesversammlung während dieses Zeitraumes mehr und mehr ausartete, Mitglieder wie Herr von Blittersdorf noch in den letzten Monaten ihres Bestehens und in ihrem eigenen Schooße von dem „Versinken der Bundesversammlung" gesprochen (§. 133 der 15. Sitzung von 1848) und ein berühmter, jetzt der höchsten Behörde Deutschlands angehöriger Preußischer Staatsmann und General am 25. August 1849 öffentlich und amtlich von der „Verachtung" geredet, in welche der alte Bundestag gefallen war.

Nachdem im Jahre 1825 zwischen dem damaligen Herzoge von Oldenburg und dem Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck das Berliner Abkommen vom 8. Juni *) abgeschlossen war und der letztere durch Patent vom 1. Sept. 1827 seinen ältesten Sohn, Grafen Wilhelm Friedrich von Bentinck als Mitregenten eingesetzt hatte: gab der Bruder des regierenden Grafen, der Königlich Großbritannische Generalmajor Graf Johann Carl von Bentinck mehrere Gesuche bei der Bundesversammlung ein, deren Zweck und Inhalt aus dem Namens der Eingabencommission durch den Großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten,

*) Siehe den Anhang.

Landesbibliothek Oldenburg